



**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat**

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

18. November 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Bekanntmachung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

**zum Zeitpunkt der Geltung von bestimmten Schutzmaßnahmen nach der
Corona-LVO M-V**

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Bestimmte Schutzmaßnahmen, die in den Verordnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen sind, gelten in Abhängigkeit von der Stufe nach der risikogewichteten Einstufung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS).

Wird ein Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so gelten ab dem übernächsten Tag die weiteren Schutzmaßnahmen, die in der höheren Stufe vorgesehen sind. Der Landkreis gibt den Tag bekannt, ab dem die weiteren Schutzmaßnahmen gelten.

Das LAGuS ordnete den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am 15.11.2021, 16.11.2021 und 17.11.2021 nicht mehr in die Stufe 2, sondern in die Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung ein.

Damit gelten ab dem 19.11.2021 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Schutzmaßnahmen, die für die Stufe 3 nach der risikogewichteten Einstufung vorgesehen sind.

Hinsichtlich der Corona-LVO M-V vom 23.04.2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523) in der Fassung der Achtzehnten Änderung vom 12.11.2021 (GVOBl. M-V S. 1482) bedeutet dies insbesondere, dass gem. § 1e Abs. 1 Corona-LVO M-V das sogenannte Zwei-G-Erfordernis gilt. Danach ist bei dem Betrieb bestimmter Einrichtungen, bei der Durchführung bestimmter Veranstaltungen oder Angebote zu gewährleisten, dass im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) anwesend sind.

gez. i. V. Seiferth

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -